

## 1. Tierseuchenverordnung (TSV)

### 1.1. Ausgangslage

Die Kriterien für die Anerkennung der passausstellenden Stellen sind in der TSV enthalten. Es gibt jedoch ausländische Organisationen oder Vereinigungen, die keine nicht von ihnen ausgestellten Equidenpässe anerkennen. Das würde dazu führen, dass in der Schweiz geborene Equiden zwei Equidenpässe hätten: den Schweizerischen und denjenigen der Organisation bzw. Vereinigung. Ziel eines Equidenpasses ist jedoch: 1 Dokument je Tier.

### 1.2. Wichtigste Änderungen im Überblick

Anerkannte ausländische Organisationen oder Vereinigungen, die keine nicht von ihnen ausgestellten Equidenpässe anerkennen, sollen ebenfalls Equidenpässe für in der Schweiz geborene Equiden ausstellen können. Dafür müssen sie mit dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine Vereinbarung abschliessen. Es wird damit gerechnet, dass in einem ersten Schritt weniger als ein halbes Dutzend solcher Vereinbarungen abgeschlossen werden.

### 1.3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Artikel 15d, Absatz 1*

Buchstabe d Ziffer 5 lautet wie folgt: "den Sport- oder Gebrauchsnamen des Tiers, falls vorhanden". Der Begriff Gebrauchsnamen findet in der Praxis keine Verwendung. An seiner Stelle wird von Zuchtnamen gesprochen.

#### *Artikel 15d<sup>bis</sup>, Absatz 5*

Das Bundesamt für Landwirtschaft anerkennt die passausstellenden Stellen; die Kriterien für die Anerkennung sind unter Artikel 15d<sup>bis</sup> Absatz 3 gelistet. Neu wird in Artikel 15d<sup>bis</sup> Absatz 5 auch anerkannten ausländischen Organisationen oder Vereinigungen, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führen, die Möglichkeit geboten, für in der Schweiz geborene Equiden einen Pass auszustellen, sofern sie mit dem BLW eine Vereinbarung abschliessen. Die ausländische Organisation oder Vereinigung muss im Sinne der EU-Verordnung 504/2008 anerkannt sein.

Der nachstehend zitierte Artikel 15d<sup>bis</sup> TSV wurde vom Bundesrat am 25. Mai 2011 beschlossen und wird per 1. Juli 2011 in Kraft treten.

#### *Art. 15d<sup>bis</sup> Ausstellung des Equidenpasses*

<sup>1</sup> Der Equidenpass wird von den vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Stellen ausgestellt.

<sup>2</sup> Anerkannt werden können:

- a. die nach Artikel 2 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;
- b. der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank;
- c. der Schweizerische Verband für Pferdesport.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft anerkennt eine Stelle auf Gesuch hin, wenn sie:

- a. für den Equidenpass einzig den im Pflichtenheft vorgeschriebenen Passrohling samt Hülle verwendet;
- b. Gewähr bietet, dass sie:
  1. die ihr vom Betreiber der Tierverkehr-Datenbank für die Passausstellung zugestellten Daten nach Artikel 15d entgegennimmt und inhaltlich unverändert verwendet,
  2. für Equiden, die in einem Herdebuch registriert sind, die Abstammungs- und Zuchtbescheinigung nach Artikel 20a der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007<sup>2</sup> in den Equidenpass aufnimmt,
  3. einen Equidenpass in der Regel innerhalb der Fristen nach Artikel 15c Absatz 1 ausstellt,
  4. die im Pflichtenheft formulierten Vorgaben zur Erfassung eines ausländischen Equidenpasses sowie die technischen Anforderungen für die Annullation eines Equidenpasses erfüllt.

<sup>4</sup> Die Anerkennung ist auf maximal 10 Jahre befristet.

---

<sup>1</sup> SR 916.310

<sup>2</sup> SR 916.310

*Artikel 15e, Absatz 6*

Die Frist für die Meldung über die Ausstellung eines Equidenpasses durch die passausstellende Stelle wird definiert. In Anlehnung an die übrigen Meldefristen bei den Equiden beträgt sie 30 Tage.

*Artikel 15e, Absatz 7*

Alle Meldungen für die TVD-Equiden müssen elektronisch über das Internetportal Agate getätigt werden. Nur für die Übertragung der Meldepflichten auf Dritte ist der schriftliche Weg offen. Die Beschränkung auf den elektronischen Weg wurde aus wirtschaftlichen Überlegung gewählt. Dass die Daten gleich bei der Erfassung plausibilisiert werden können, ist zudem der Datenqualität zuträglich. Für die Meldungen an die TVD-Rinder und TVD-Schweine bleibt neben dem elektronischen der schriftliche Weg bis auf Weiteres offen.

**1.4. Ergebnisse der Anhörung der interessierten Kreise**

....

**1.5. Auswirkungen**

1.1.1 Bund

Abgesehen von der Abschliessung einzelner Vereinbarungen, die mit vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können, sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

1.1.2 Kantone

Keine Auswirkungen, da mit dieser Ausweitung keine neuen Vollzugsaufgaben auf sie zukommen.

1.1.3 Volkswirtschaft

Keine Auswirkungen.

**1.6. Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

**1.7. Inkrafttreten**

Die Änderung soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

**1.8. Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlagen bilden die Artikel 15a, 16 und 53 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 sowie die Artikel 177 und 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998.